

Mitteilungsblatt

der Universität Innsbruck

www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt

Studienjahr 2023/2024

Ausgegeben am 06.05.2024

57. Stück

Inhalt

727. Änderung des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“

728. Änderung der Richtlinie des Senates gemäß § 25 Abs. 1 Z 15 UG 2002 für die Durchführung von Berufungsverfahren gemäß § 98 UG 2002 (Beschluss des Senats vom 22.6.2023)

Das Mitteilungsblatt erscheint jeweils am 1. und 3. Mittwoch jeden Monats.

Eigentümer, Herausgeber, Vervielfältigung und Vertrieb: Büro der Rektorin der Universität Innsbruck, Innrain 52, A-6020 Innsbruck. Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Veronika Allerberger-Schuller

727. Änderung des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“

Der Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“, erlassen vom Senat der Universität Innsbruck mit Beschluss vom 8.2.2022, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 10.02.2022, 17. Stück, Nr. 277, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt vom 19.7.2023, 58. Stück, Nr. 665, wird wie folgt geändert:

1. *§ 6 Abs.2 Z 5 lautet wie folgt:*

5. „Lehrveranstaltungsprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden, wobei
 - a) bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt;
 - b) bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen die Beurteilung aufgrund von mindestens zwei schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, bei Repetitorien aufgrund der regelmäßigen Mitarbeit erfolgt.Wenn die Form der Beurteilung in Noten gemäß lit. a oder lit. b unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.“

2. *§ 38 Abs. 5 Z 4 lautet wie folgt:*

4. „qualitative Bedingungen für die Zulassung zum Doktoratsstudium, insbesondere in Form des Erfordernisses eines von einer in sinngemäßer Anwendung von § 21 zu bildenden Kommission als fachlich geeignet sowie fachlich betreubar erachteten Dissertationskonzepts.“

Für das Rektorat:
Univ.-Prof. Dr. Veronika Sexl
Rektorin

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer
Vorsitzender

728. Änderung der Richtlinie des Senates gemäß § 25 Abs. 1 Z 15 UG 2002 für die Durchführung von Berufungsverfahren gemäß § 98 UG 2002 (Beschluss des Senats vom 22.6.2023)

Die Richtlinie des Senates gemäß § 25 Abs. 1 Z 15 UG 2002 für die Durchführung von Berufungsverfahren gemäß § 98 UG 2002 (Beschluss des Senats vom 22.6.2023), kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 30. Juni 2023, 55. Stück, Nr. 626, wird wie folgt geändert:

§ 10 Außerkrafttreten lautet wie folgt:

„§ 3 tritt am 1.7.2025 außer Kraft.“

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer

Vorsitzender
